

26 141.

Instruction

für die

Ein- und Ausgangs-Zoll- auch Expeditions-
und Destinations-Ämter

in

Betreff ihres Verfahrens.

- a) Beym Eingange fremder Manufactur-Waaren sowohl zur innern Destination als zum Durchgange.
- b) Bey deren Ankunft am Expeditions- oder Destinations-Orte und Versendung von selbigen und
- c) Bey deren Ausgang außerhalb Landes.



Gegeben Berlin, den 30. September 1800.

Gedruckt bey Georg Decker, Königl. Geh. Ober-Hofbuchdrucker.

Wortbuch

in der

deutschen Sprache
von dem

Verfasser

und
Verleger
in
Leipzig
bei
C. G. Neumann, Neudamm-
straße 10
1858



Verlag von C. G. Neumann, Neudamm-
straße 10, Leipzig

Alle Rechte vorbehalten





Die zwar das unterm 12. September c. erlassene Edict, wegen des Manufaktur- und Intermediar-Handels, ingleichen des Transito-Verkehrs mit fremden Manufaktur-Waaren, dasjenige schon umständlich enthält, was den Eingangs- Expeditionen- und Destinations- auch Ausgangs-Nemtern beym Transport von dergleichen Waaren zu thun obliegt, und worauf sie hierdurch wiederholentlich zur genauesten Befolgung verwiesen werden; so ist doch für nöthig gehalten worden, ihnen außerdem noch folgendes zur Achtung vorzuschreiben.

I. Die Eingangs-Nemter haben folgendes zu beobachten:

1) Da die in gedachtem Edict enthaltene Vorschriften, lediglich die fremden Manufaktur-Waaren betreffen; so wird den Grenz-Eingangs-Nemtern zur Pflicht gemacht, bey dem Eingange fremder Güter sich durch Inspicirung der Fracht-Briefe oder Ladungs-Verzeichnisse die genaueste Kenntniße zu verschaffen, ob die Ladung ganz oder zum Theil in fremden Manufaktur-Waaren bestche, um darnach ihre Expeditionen reguliren zu können.

2) Die Eingangs-Nemter müssen nur diejenigen fremden Manufaktur-Waaren bey dem Eingange verwiegen, welche zum directen Durchgange bestimmt sind; diejenigen hingegen, welche an ein einländisches Expeditionen- oder Destinations-Amt gerichtet sind, dorthin zur Verwiegung verweisen.

3) Auf den zu erhaltenden Begleitscheinen sowohl, als in den Begleitscheinen-Registern, muß der Name des Versenders und des Fuhrmanns, so wie beyder Wohnort, ferner der Name des Empfängers und seines Aufenthalts, die zu verlassende Passdag-Nemter, auch das Expeditionen- Destinations- oder Ausgangs-Amt, die Anzahl der Coltis und deren Nummer und Signatur, auch (wenn die Coltis bey dem Eingange verwoogen worden,) deren Gewicht, die Qualität der in den Coltis enthaltenen Waaren, der Betrag der davon entrichteten Gefälle, und endlich die Frist, binnen welcher der richtig bescheinigte Begleitschein zurückgeliefert werden muß, genau vermerkt, und diese Frist jederzeit so abgemessen werden, daß die Waare im-

nerhalb derselben bequem nach dem Bestimmungs- oder Ausgangs-Orte gelangen, und der Begleitschein von da, an die den letztgedachten Aemtern vorgesehene Direction, auch von letzterer an das Ausstellungs-Amt mit der Post bequem gesendet werden können.

4) Von dem Eingange aller fremden Manufactur-Waaren muß das Expeditions- oder Ausgangs-Amt, mit der nächsten Post nach deren Ankunft bey dem Grenz-Eingangs-Amt avistret, und das Datum des abgefandten Aviso-Briefes, im Begleitschein-Register vermerkt werden. Dieser Aviso muß alle die Data enthalten, welche in dem vorstehenden Artikel wegen Expedition der Begleitscheine vorgeschrieben sind, auch das Datum und die Nummer des darüber erteilten Begleitscheins nachweisen. Die 1c. Directionen müssen, wo solches noch nicht geschehen ist, den Druck dieser Aviso-Briefe veranlassen, und die Aemter sich den nöthigen Bedarf derselben von dem Formular-Magazin der Direction verschreiben.

5) Die Eingangs-Aemter sind ferner gehalten, der ihnen vorgesezten Direction monatlich eine Nachweisung der ausgegebenen Begleitscheine einzureichen, und bey jedem derselben zu bemerken, ob und quo dato er zurückgekommen, ob er richtig attestirt, oder ob dieserhalb etwas zu erinnern sey; bey den noch nicht zurückgekommenen aber anzuzeigen, ob die zu deren Rückkunft bewilligte Frist abgelaufen sey oder nicht. Diejenigen Begleitscheine, welche entweder gar nicht zurückgekommen, oder welche in Absicht des Ausgangs- oder Ankunfts-Attestes unrichtig befunden sind, müssen auf dieser Designation so lange übertragen werden, bis deren völlige Berichtigung nachgewiesen ist. Die Ausmittelung, warum die Begleitscheine nicht zurückgekommen sind, so wie die Untersuchung wegen der unrichtig oder mangelhaft befundenen Atteste, ist hauptsächlich Sache der den Aemtern vorgesezten Directionen.

6) Um die Ankunft der zur Expedition declarirten Güter am Expeditions-Orte um so mehr zu sichern, muß das Grenz-Eingangsamt die bey denselben, oder in dessen Environs angestellten Zoll-Beceuter oder Grenz-Zäger von der Abfuhr Kenntniß geben, und diese sind sodann schuldig, die Straßen nach den declarirten Expeditions-Orten fleißig zu patrouilliren, und darauf zu sehen, daß die Fuhrleute, welche ihre Bestimmung dahin declarirt haben, die zu diesem Behuf vorgeschriebene Straße einhalten, und sich keine Abladungen, Verwechslungen der Colli's, oder andere Unrichtigkeiten unterwegs zu Schulden kommen lassen.

II. Den Expeditions- und Destinations-Aemtern gereicht besonders folgendes zur Achtung, und zwar:

A. den Expeditions-Aemtern.

1) Wenn die von den Eingangs-Aemtern avistirten Waaren nicht in dem dazu bestimmten Zeitraume eingehen, so müssen die Expeditions-Aemter die nöthigen Nachforschungen veranlassen, wo selbige geblieben sind, und solche Maaßregeln treffen, daß der Transporteur ausgemittelt, und wenn er dabey eines intern directen Unterschleifs schuldig befunden wird, die Untersuchung gegen ihn veranlaßt werde. Wenn das Expeditions-Amt nach seiner Lage sich dazu außer Stande befindet, so muß es der ihm vorgesezten Provincial-Direction davon unverzüglich Anzeige machen, und letztere diese Untersuchung ihrerseits einleiten.

2) Ueber die auf dem Packhose, oder in dessen Ermangelung unter dem Beschlusse des Expeditions-Amtes bis zu deren weitem Versendung wieder zu legendem de Manufactur-Waaren (für deren gute Erhaltung und Sicherung das Amt

alle Sorgfalt anzuwenden hat) muß das Expeditions-Amte ein besonderes Register führen, die niedergelegte Collis in selbiges nach Aaßgabe des mitgekommenen Begleitungsscheins einzeln eintragen, und demselben noch das auszumittelnde Brutto-gewicht der Collis beifügen, beim Abgange der Güter solche gebüßig und zwar dergestalt abschreiben, daß jede Abschreibung sich der Eintragung gegen über befinde, folglich mit einem Blicke übersehen werden kann, ob dasjenige was eingebracht worden, auch wieder abgeschrieben ist. Bey jeder Abschreibung muß ferner Nummer und Datum des darüber neuerdings ertheilten Begleitungsscheins vermerkt, und durch dessen Beyfügung die Abschreibung justificiret werden.

Dieses Niederlage-Register wird alle Quartale abgeschlossen, und nachdem die noch offen stehende Posten desselben in das nemliche Register des künftigen Quartals übertragen sind, mit den zu dessen Justification gehörißen Begleitungsscheinen der Calculatur zur Revision übersendet.

3) Es ist zwar nicht nöthig, daß die mit einem Fuhrmann eingegangene Collis, mit einemmale wieder versendet werden müssen; es steht vielmehr dem Expeditur frey, solche in mehreren Transporten und zu verschiedenen Zeiten abzusenden. Allein die Eröffnung der Collis, um deren Inhalt in andere und mehrere Collis zu verpacken, ist in Betreff der Expeditions-Güter nicht erlaubt, und kann nur in dem Falle gestattet werden, wenn die Waaren unterwegs beschädiget worden, oder andere außerordentliche Umstände solches nothwendig machen.

4) Ueber die eingehenden Wiso-Briefe der Grenz-Eingangsamter muß das Expeditions-Amte ein eigenes Register führen, und nach Eingang der versicherten Waaren, das Datum der Ankunft derselben, auch das Datum des remittirten Begleitungsscheins an das Ausstellungs-Amte (welche Rücksendung bey 10 Rthlr. irremittirbet Strafe mit der nächsten Post unfehlbar geschehen muß) genau vermerken, um sich durch selbiges zugleich mit in Absicht der prompt geschehenen Rücksendung der Begleitungsscheine legitimiren zu können.

Wenn die Waaren nicht ankommen, so ist das Expeditions-Amte schuldig, solches dem Eingangsamte, durch Rücksendung des Wiso-Briefs mit dem Vermerk, daß die darauf verzeichnete Waaren nicht eingegangen sind, anzuzeigen, und ist das Datum der Rücksendung des Wiso-Briefs im letztern Falle in dem Wiso-Register ebenfalls zu vermerken.

5) Dem Fuhrmann oder sonstigen Führer der Expeditions-Waaren muß nach richtiger Ablieferung derselben und Abgabe des Begleitungsscheins, eine Bescheinigung darüber von dem Expeditions-Amte unter dessen Unterschrift und Stempel zu seiner Legitimation ertheilt werden, und dieses Attest folgendes enthalten: daß die auf dem Begleitungsscheine (dessen Ausstellungs-Ort, Nummer und Datum anzuführen ist) vermerkten Collis richtig angekommen, die Plomben unverletzt befunden und der Begleitungsschein abgeliefert worden ist.

Der Druck dieser Atteste wird von den Directionen besorgt, und wird das Formular dazu dergestalt eingerichtet werden, daß es von dem Expeditions-Amte nur ausgefüllt und vollzogen werden darf, und hat jedes Expeditions-Amte, sich den nöthigen Bedarf, von dem Formular-Magazin der ihm vorgesetzten Direction zu verschreiben.

6) Die Expeditions-Aemter müssen der ihnen vorgesetzten Provincial-Direction mit Ablauf eines jeden Monats eine ähnliche Designation übermachen, als bestehend den Eingangsamtern sub 5. vorgeschrieben ist, und dabey alles das beobachten, was letztern dabey zur Pflicht gemacht worden.

7) In Niederlage-Gebühren wird von den weiter zu spedirenden Waaren, folgendes erhoben, als:

für jede Woche von einem Collis an Gewicht bis incl. 2 Centner 1 rgr.
für größere Collis 2 rgr.

Diese Niederlage-Gebühren werden ebenfalls bezahlt, wenn das Collis weniger Zeit als eine Woche in der Niederlage verbleibt, wenn sie aber länger als eine Woche lagern, wird das Duplum obiger Sätze entrichtet, ohne auf die längere oder kürzere Zeit der Niederlegung Rücksicht zu nehmen.

Jedoch werden diese Sätze jetzt nur vorläufig bestimmt, dann da solche lediglich zur Bestreitung der durch diese Niederlagen zu verursachenden Ausgaben verwendet werden sollen; so kann erst die Erfahrung lehren, ob solche dazu hinreichend oder zu hoch befunden werden dürften, und hiernach sollen selbige demnächst entweder erhöht oder vermindert werden.

B. Den Destinations-Nemtern an den Orten, wo mit fremden Manufactur-Waaren ein Intermediär-Handel besonders erlaubt ist.

Diese haben ebenfalls dasjenige genau zu beobachten, was oben den Expeditions-Nemtern sub No. 1. 2. 4. und 5. zur Achtung vorgeschrieben ist, nur mit dem Unterschied, daß ad 2. die Eröffnung und genaue Revision der zum Intermediär-Handel bestimmten Waaren bey ihnen Platz greifen, und an den Orten wo den einländischen Intermediär-Händlern nachgelassen ist, diese Waaren auf Conto in ihren eigenen Niederlagen aufzubewahren, ihnen solche nach richtiger Eintragung in ihren Contos verabsolget werden muß.

An den Orten wo dieses Verkehr betrieben wird, sehet den Intermediär-Händlern frey, die angekommenen Waaren in kleineren Parthien unter gebühriger Bezeichnung und plombirung derselben, welche so wie deren Revision auf dem Packhofe geschehen muß, zu versenden, nur muß solches in ganzen Stücken geschehen, und die Vereinzlung derselben nicht gestattet werden.

Auch werden von dergleichen auf den Pächtsböfen liegenden Gütern nur in dem Falle Niederlags-Gebühren nach der Verfassung jeden Orts entrichtet, wenn selbige schon bisher erlegt werden müssen.

Ueberhaupt werden diejenigen Handels-Städte, denen ein dergleichen Intermediär-Handel mit fremden Manufactur-Waaren zugestanden ist, auf die diesem halb schon ergangene oder noch zu erlassende besondere Verfügungen hierdurch verwiesen.

III. Für die zur Niederlage und Exportation autorisirten Grenz-Ausgangs-Nemter dient folgendes.

1) Ueber diese Nemter müssen nach Vorschrift des Publikandi vom 12ten September c. ausgehen, alle von den Messen zu Frankfurth a. d. Oder, imgleichen aus den Intermediär-Handlungs-Städten kommende fremde Manufactur-Waaren, nicht minder diejenigen, welche als Transito oder Expeditions-Gut dureds Land gehen, und wird den übrigen nicht dazu autorisirten Grenz-Nemtern untersagt, dergleichen Ausgang oder die Niederlegung bey sich zu gestatten. Reisende Partikuliers, die nicht Handel treiben, und welche unbedeutende Quantia solcher Waaren bey sich führen, so wie die Waaren, so mit den ordinären Posten versandt werden, dürfen, nach wie vor, über jedes Zoll-Amte ausgehen.
2) Liegt demselben das nemliche ob, was den Expeditions-Nemtern sub No. 1. 2. 4. 5. und 7. zur Achtung vorgeschrieben worden. Was den Expedi-

tions-Aemtern ad 3. vorgefchrieben ist, findet blos auf die Transito- und Expeditions- auch Meß-Güter Anwendung. Was aber diejenigen fremden Manufactur-Waaren betrifft, welche aus den zum Intermediar-Handel berechtigten einländischen Handels-Plätzen dahin gebracht werden, so wird wegen deren Exportation dennoch nachgegeben, daß die größeren Collis, unter Aufsicht der Officianten des Grenz-Niederlags- und Exportations-Amtes, in kleinere umgepackt werden können, welche aber sogleich plombirt werden müssen. Es muß sodann aber in den Niederlage-Registern genau vermerkt werden, daß diese Umpackung erfolgt ist, wie viel Collis aus einem gemacht, auch wie sie signirt und numerirt sind.

Die Formulare zu den Bescheinigungen, welche nach No. 5. den Fuhrleuten gegeben werden müssen, dienen den Exportations-Aemtern zugleich zu dem, den Expeditours zu übersendenden Ankunfts-Scheinen, und müssen solche bey 10 Dithlr. Strafe mit nächster Post nach Ankunft der Waaren abgesandt werden.

Die den Expeditions-Aemtern ad 6. ertheilte Vorschrift, ändert sich bey den Ausgangs-Aemtern dahin ab, daß letztere monatlich der ihnen vorgesetzten Direction eine Nachweisung derjenigen Wißo-Briefe einreichen müssen, deren darin benannte Waaren in dem zur Ueberkunft erforderlichen Zeitraum nicht angekommen, der alsdenn die fernereitige Untersuchung zu veranlassen obliegt, wo solche geblieben sind.

3) Statt eines über die aus der Niederlage nach dem Auslande zu versendenden Güter zu ertheilenden Begleichens, wird von den Grenz-Ausgangs-Aemtern ein besonderer Gratts-Exportations-Schein (dessen Druck die Directionen zu veranlassen haben, und von welchen die Ausgangs-Aemter sich den nöthigen Bedarf verschreiben müssen) ertheilet. Dieser Gratts-Exportations-Schein muß folgenden Inhalts seyn:

- a) Datum und Nummer der Expedition,
- b) Nummer des Niederlags-Registers,
- c) Rahmen des Fuhrmanns und Empfängers,
- d) Anzahl der zu exportirenden Collis nach Nummer, Signatur und Gewicht derselben, so wie des declarirten Inhalts der Collis.
- e) Bescheinigung sämmtlicher Officianten des Exportations-Bureaux, daß diese Collis mit unverletzten Plomben versehen sind, und deren Zahl, Nummer und Signatur mit den Niederlage-Registern übereinstimmen.
- f) Datum des Abganges der Waaren nach dem Auslande, mit der Bemerkung, wohin die Waare nach der Declaration gebracht werden soll.
- g) Benennung der Officianten und ihres Characters, welche angewiesen sind, die Collis bis zum Uebergang über die Grenze zu begleiten.
- h) Ausgangs-Attest letztbenannter Officianten.

Mit diesen bescheinigten Ausgangs-Attesten müssen die Niederlage-Register justificirt werden, widrigenfalls die Amts-Officianten verantwortlich sind.

4) Diejenigen fremden Manufactur-Waaren, welche ohne Niederlegung in den Niederlagen der Exportations-Aemter sogleich nach deren Ankunft außer Landes gebracht werden, bedürfen der Eintragung in die Niederlags-Register und Ausfertigung solcher ad 3. erwähnten Atteste nicht, sondern werden auf den mitkommenden Begleichens expedirt, und wird der Ausgang vorschriftsmäßig darauf bescheiniget, und solcher in den Zollamts-Registern vermerkt. Letzteres muß aber eben auch mit den Waaren geschehen, welche aus den Niederlagen exportirt werden, dergestalt, daß die Zollamts-Register zugleich die Controlle des Niederlags-Registers ausmachen.

5) Ob zwar in der Regel die außer Landes zu bringende Waaren, wenn deren Plomben unversehrt sind, und sich sonst kein Verdacht wegen heimlicher Eröffnung oder Vertauschung ergibt, uneröffnet nach dem Auslande abgehen müssen, so steht den Grenz-Ausgangs-Officianten jedoch frey, ja es wird ihnen hiers durch zur eigentlichen Pflicht gemacht, bey begründetem Verdacht solche zu öffnen, und sich zu überzeugen, daß deren Inhalt mit der gemachten Declaration im Eingangs- oder Abfindungs-Amte übereinkomme, jedoch muß solches im Beyseyn des Führers, mit aller erforderlichen Behutsamkeit geschehen und alles sorgfältig und dergestalt wieder verpackt werden, daß daraus kein Nachtheil für die Waare selbst entstehe.

6) Die Begleitscheine über richtig exportirte Waaren, müssen der dem Ausgangs-Amte vorgesezten Direction posttäglich mit Befugung eines Verzeichnisses derselben, nach Datum, Nummer, Ausstellungs-Amte, Anzahl der Coltis und deren Eigenthümer, übermacht werden. Eine Versäumniß hierunter wird mit 10 Rthlr. Geldstrafe belegt.

Vor der Einfendung der Begleitscheine an die vorgesezte Direction, werden jedoch diejenigen Begleitscheine ausgenommen, welche zu Königsberg und Mesmel, über Intermediar-Handels-Waare ausgestellt sind, in Absicht welcher die Vorschrift des Descripts vom 4ten April c. in ihrer Kraft verbleibt.

7) Diejenigen Grenz-Ausgangs- und Niederlage-Aemter, wo dergleichen Niederlagen noch nicht vorhanden sind, müssen der ihnen vorgesezten Direction zur Anlegung derselben, die nöthigen Vorschläge machen, und dafür Sorge tragen, daß die Güter darinn sicher aufbewahrt werden, jedoch die Eigenthümer der letztern präventiven, daß sie daselbst auf ihr Risiko lagern, und man den durch Feuer, gewaltsamen Einbruch, oder andere Zufälle vorkommenden Verlust nicht vertreten könne.

8) Die Zollämlichen Officianten, imgleichen die Grenzjäger, müssen ununterbrochen darauf vigiliren, daß die exportirte Waaren nicht heimlich wieder ins Land gebracht werden. Sämmtliche Officianten der Eingangs- Expeditions-Declarations- und Ausgangs-Aemter müssen die vorsehend erteilten Vorschriften auf das genaueste befolgen, und alles dasjenige anwenden, um den dabey beabsichtigten Endzweck, nemlich die genaue Controlle der fremden Manufactur-Waaren von ihrem Eingange ins Land bis zu ihrem wirklichen Ausgang in seinem ganzen Umfange zu erfüllen.

Diejenigen Officianten, welche sich einer Vernachlässigung dieser Vorschriften, oder gar einer Untreue schuldig machen sollten, haben ganz unsehbar Dienst-Entlassung oder Cassation, und nach den Umständen noch schärfere Bestrafung zu gewärtigen.

Berlin, den 30. September 1800.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

v. Struensee.



Kg 3567 $\frac{75}{80}$

42



Ta-06

1078





Instruction

für die

Ein- und Ausgangs-Zoll- auch Expeditions- und Destinations-Zemter

in

ihres Verfahrens.

fremder Manufactur-Waaren sowohl zur
als zum Durchgange.

nst am Expeditions- oder Destinations-
dung von selbigen und
ang außerhalb Landes.



Berlin, den 30. September 1800.

Decker, Königl. Geh. Ober-Hofbuchdrucker.

